

Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0237

Zuständig: Fachbereich Tiefbau und Entsorgung
Verfasser: Tenhagen, Norbert



Ahaus, 03.08.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Verkehr und Umwelt
Rat

21.09.2021	TOP Ö	8
06.10.2021	TOP Ö	17

Beratungsgegenstand

Abfallwirtschaft;

Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken für den Zeitraum 2022 bis 2026;

Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden nach § 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Förmliches Beteiligungsverfahren)

Beschlussvorschlag

1. für den Ausschuss für Verkehr und Umwelt:

Der Ausschuss für Verkehr und Umwelt der Stadt Ahaus nimmt den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken in Form der Fortschreibung von 2022 bis 2026 zustimmend zur Kenntnis. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. Insofern empfiehlt der Ausschuss dem Rat die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken.

2. für den Rat der Stadt Ahaus:

Der Rat stimmt dem Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken in Form der Fortschreibung von 2022 bis 2026 zu.

Sachdarstellung

Der Kreis Borken ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gemäß §§ 17 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Nach § 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) hat der Kreis Borken unter Beachtung der abfallpolitischen Vorgaben aus dem Abfallwirtschaftsplan NRW im Abstand von jeweils fünf Jahren das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben. Da die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns der in ihrem Gebiet überlassenen Abfälle nach LAbfG NRW Aufgabe der Städte und Gemeinden ist, sind die kreisangehörigen Kommunen vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes anzuhören. **Die Anhörung ist ein förmliches Verwaltungsverfahren (Beteiligungsverfahren).**

Die Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschränkt sich auf deren Zuständigkeiten, nämlich der Einsammlung und des Transports von Abfällen. Insofern ist zu überprüfen, ob die in den örtlichen Satzungen verankerten gemeindlichen Abfallsammelkonzepte mit den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken und der grundsätzlichen abfallrechtlichen Zielsetzungen übereinstimmen. Zudem gilt es sicherzustellen, dass der Kreis Borken auch zukünftig in der Lage sein wird, die Abfallmengen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden anzunehmen und gesetzeskonform und umweltverträglich zu verwerten bzw. zu beseitigen. Schließlich gilt es in diesem Zusammenhang die Auswirkungen auf die Umwelt zu bewerten.

Hierbei sind die CO₂-Bilanzen und die Energiebilanzen von Bedeutung.

Gesetzesauszug:

„§ 5a LAbfG – Kommunales Abfallwirtschaftskonzept

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in ihrem Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte unter Beachtung der Ziele des § 1 auf. Besteht für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ein Abfallwirtschaftsplan, so sind dessen Festlegungen zu beachten.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Es enthält mindestens

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle und der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle, wobei das Aufkommen bzw. die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfällen jeweils getrennt darzustellen sind,
2. Darstellungen der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle insbesondere für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit,
5. Angaben über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung des Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
6. die Darstellung der über das eigene Gebiet hinaus notwendigen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und der dazu notwendigen Maßnahmen sowie ihrer zeitlichen Abfolge (Kooperationen),
7. eine zusammenfassende Darstellung der Angaben, Darstellungen und Festlegungen nach Nr. 1 bis 6.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entscheiden dabei im Rahmen der Gesetze, insbesondere gemäß § 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Verwertbarkeit, Verwertung und wirtschaftliche Zumutbarkeit) über die Umsetzung. Bei der Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen für flächendeckende Angebote zur getrennten Erfassung und Verwertung von biogenen Abfällen sind die Entscheidungskriterien der Kommunen über die Bestimmung der Sammelgebiete und Sammelsysteme der Bioabfallerfassung bezogen auf die siedlungsstruktur-spezifischen Gegebenheiten darzustellen. Das Abfallwirtschaftskonzept der Kreise enthält auch die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden; diese Festlegungen werden in Form einer Satzung erlassen. **Vor Erlass des Abfallwirtschaftskonzeptes der Kreise sind die kreisangehörigen Gemeinden zu hören. Das Ergebnis der Prüfung vorgebrachter Bedenken und Anregungen ist den Gemeinden mitzuteilen.** Das Abfallwirtschaftskonzept ist fortzuschreiben und der zuständigen Behörde im Abstand von fünf Jahren und bei wesentlichen Änderungen erneut vorzulegen.

(3) Das Ministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, in welchem Umfang und in welcher Form Angaben nach Absatz 2 in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und darzustellen sind. Soweit die bisher erstellten Abfallwirtschaftskonzepte einer Aktualisierung bedürfen, sind sie in aktualisierter Form spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der nach Absatz 2 Satz 6 zuständigen Behörde vorzulegen.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 6 zuständige Behörde kann zur Durchführung einzelner Maßnahmen

angemessene Fristen setzen, wenn solche Maßnahmen im Abfallwirtschaftskonzept nicht oder erst nach Ablauf unangemessen langer Zeiträume vorgesehen sind oder wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ohne zwingenden Grund die Durchführung von im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehenen Maßnahmen verzögert.

(5) Das kommunale Abfallwirtschaftskonzept ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Jeder Bürger hat das Recht, in das Abfallwirtschaftskonzept Einsicht zu nehmen.“

Zusammenfassung und Bewertung durch die Stadt Ahaus:

Der Kreis Borken und die von ihm beauftragte Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) stellen die Abfallbewirtschaftung und die **Entsorgungssicherheit** für die überlassenen Abfälle und Wertstoffe durch eine Vielzahl an hochwertigen abfallwirtschaftlichen Anlagen und Maßnahmen langfristig sicher. Die EGW hat den technischen Zustand ihrer wesentlichen Abfallbehandlungsanlagen gutachterlich bewerten lassen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Abfallbehandlungsanlagen über mindestens **10 weitere Jahre** betrieben werden können, um die Entsorgungssicherheit im Kreisgebiet zu gewährleisten.

Auf dem Weg von der Abfallwirtschaft zu einer **Ressourcenwirtschaft** strebt der Kreis Borken insbesondere die Fortentwicklung von interkommunalen abfallwirtschaftlichen Kooperationen mit kommunalen Akteuren innerhalb und außerhalb des Kreises Borken an, um die jeweiligen abfallwirtschaftlichen Stärken auf allen abfallwirtschaftlichen Handlungsebenen möglichst optimal zu nutzen. Ressourcenwirtschaft und Nachhaltigkeit sind dabei die Gebote der Stunde. Hieran richten sich sowohl die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes als auch die noch bevorstehende Novelle des Landesabfallgesetzes NRW (1. Lesung September 2021) aus. Aus dem Landesabfallgesetz wird zukünftig ein Kreislaufwirtschaftsgesetz NRW, worin nochmals verstärkt der Kreislaufgedanke der Wertstoffe zum Ausdruck kommen wird. An diese Vorgaben haben sich alle Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallwirtschaftssatzungen auszurichten.

Im Rahmen der Erarbeitung eines Abfallwirtschaftskonzeptes ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)** erforderlich ist. Die SUP ermittelt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen in ihrer Komplexität und stellt damit ein wichtiges Instrument der Nachhaltigkeit dar. Das vorliegende kommunale Abfallwirtschaftskonzept wurde gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) auf die Erforderlichkeit einer SUP hin geprüft. Es beinhaltet gemäß § 35 Abs.1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 5 Nr. 2 und Anlage 1 UVPG derzeit keine Vorhaben und setzt auch keine Rahmen für entsprechende Vorhaben, die nach Bundesrecht oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

Die aus den abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Kreises Borken und der EGW resultierenden Umweltauswirkungen sind gemessen an der **CO₂-Bilanz** der größten Abfallmassenströme sehr gering und führen zu einer deutlichen und nachhaltigen Umweltentlastung. Einer CO₂-Freisetzung in Höhe von ca. 8.500 Mg/a steht eine Entlastung durch die energetische und stoffliche Nutzung in Höhe von ca. 40.400 Mg CO₂ pro Jahr gegenüber. Im Saldo verbleibt eine Entlastung der CO₂- Bilanz und Umweltentlastung in Höhe von ca. 31.900 Mg CO₂/a. Eine äußerst erfreuliche CO₂-Bilanz. Hier wird deutlich, dass Abfallwirtschaft Ressourcenwirtschaft ist und diese letztendlich dem Klimaschutz dient.

Auch die **Energiebilanz** der EGW weist nach dem vorliegenden Konzept einen sehr positiven ökologischen Fußabdruck aus. Auf der Verbrauchsseite stehen 10,6 Mio. kWh, die jährlich für die Behandlung und den Transport von Abfällen aufgewendet werden. Dem gegenüber stehen insgesamt 77,6 Mio. kWh auf der Produktionsseite, die die EGW zum Teil auch über nachgelagerte Prozesse in externen Anlagen mittelbar an Überschüssen gewinnt bzw. die durch die thermische Verwertung von nicht recyclingfähigen Abfällen jährlich erzeugt werden. Im Saldo verbleibt ein jährlicher Energieüberschuss von 67,0 Mio. kWh, der durch die Behandlung der Hauptabfallströme generiert wird.

Der Kreis Borken und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden tragen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, als auch die EGW als Drittbeauftragte des Kreises Borken, seit Jahrzehnten die **Verantwortung für eine ökologisch hochwertige und ressourcen- und energieeffiziente Abfallentsorgung** im Kreisgebiet. Mit der besonderen Ausprägung der Abfallwirtschaft bzw. Kreislaufwirtschaft im Kreis Borken wird ein nachhaltiger Beitrag zum Klimaschutz und Umweltschutz, sowie zur Absicherung des Wirtschaftsstandortes im Westmünsterland geleistet, und das bei durchaus sozialverträglichen Benutzungsgebühren.

Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken informiert weiter über die rechtlichen Grundlagen der Abfallwirtschaft und der gesetzlich vorgeschriebenen Abfallhierarchie und gibt Auskünfte über die Wertstoff- und Abfallmengen und deren Behandlungswege im Kreis Borken.

Für **Bioabfälle** aus dem Kreis Borken ist die Entsorgungssicherheit über die bestehenden Entsorgungsanlagen am Standort Gescher-Estern gesichert. Die Störstoffe aus dem Bioabfall werden wie der kommunale Hausmüll über bestehende Verträge entsorgt. Die erzeugten gütegesicherten Kompostprodukte werden über Substrathersteller in Rekultivierungsmaßnahmen, in die Landwirtschaft, in den Garten- und Landschaftsbau und an Privatabnehmer abgesetzt.

Die Entsorgungssicherheit für **Garten- und Parkabfälle** aus dem Kreis Borken wird durch eigene Anlagen sichergestellt. Überhangmengen von Grünabfall werden vor allem in aufkommensstarken Jahren in untergeordnetem Umfang über andere Kompostierungsanlagen abgesteuert und dort verarbeitet. Entsorgungsengpässe sind nicht zu erwarten.

Die Verwertung des **Altpapiers** aus dem Kreis Borken ist aktuell bis Ende 2022 vertraglich gesichert. Aufgrund der bisher positiven Erfahrungen soll die PPK-Verwertung jeweils in Zeitabständen von 2 – 3 Jahren neu ausgeschrieben werden. Entsorgungsengpässe sind aufgrund der auch zukünftigen Einsetzbarkeit von Altpapier in Papierfabriken als Sekundärrohstoff nicht zu erwarten. Die Höhe der zu erzielenden Erlöse bzw. eventueller Zuzahlungen ist abhängig von der jeweils aktuellen Marktsituation bei der Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage.

Die Verwertung von **Altholz** wird durch die EGW derzeit jährlich neu vergeben. Aufgrund starker Marktschwankungen ist eine längere Vertragslaufzeit wirtschaftlich nicht opportun. Entsorgungsengpässe sind aufgrund der auch zukünftigen Einsetzbarkeit von Altholz als Sekundärrohstoff bzw. Ersatzbrennstoff in Biomassekraftwerke nicht zu erwarten.

Die Entsorgung von **Altmetall** ist derzeit vertraglich bis März 2022 gesichert. Auch zukünftig ist von gesicherten Absatzmöglichkeiten auszugehen. Da der Marktpreis für Altmetalle von der Marktentwicklung im Schrottbereich abhängt, wird die Verwertung jeweils neu ausgeschrieben.

Derzeit werden **Elektroaltgeräte** der Sammelgruppen 4 und 5 (Haushaltsgroß- und -kleingeräte) über eine Optierung nach ElektroG von der EGW selbst verwertet. Die Verwertung ist, gekoppelt an den Zeitraum der Optierung bis März 2022, vertraglich sichergestellt. Auch in Zukunft sollen Elektroaltgeräte bzw. definierte Sammelgruppen nach dem ElektroG nur dann über eine Optierung selbst verwertet werden, wenn unter Berücksichtigung von Sammel- und Verwertungsaufwand insgesamt Erlöse erzielt werden können. Wie bereits heute wird die Verwertung der übrigen Sammelgruppen durch Überlassung an die „Stiftung Elektro-Altgeräte“ sichergestellt.

Die stoffliche Verwertung von **Kunststoffabfällen** aus der separaten Erfassung wird derzeit aufgrund starker Marktschwankungen jährlich neu überprüft. Die unsichere Nachfrage am Markt ist vom Weltmarkt, den Rohölpreisen und den Exportbedingungen abhängig. Es ist zu erwarten, dass trotz hoher Preiselastizität die Nachfrage an Altkunststoffen auf dem Rohstoffmarkt weiter nachlässt.

Die Verwertung der kommunal gesammelten **Alttextilien** ist bis Ende 2021 vertraglich gesichert. Auch wenn die Absatzmärkte für Altkleider seit 2 Jahren geschwächt sind, so wird eine Aufrechterhaltung der eingeführten Sammelstrukturen weiterhin empfohlen. Zudem besteht eine gesetzliche Verpflichtung für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die getrennte Sammlung von

Alttextilien ab spätestens 01.01.2025 einzuführen (§ 20 Abs. 2 KrWG).

Die Entsorgung von kommunalen und gewerblichen **Restabfällen** (Restmüll und Sperrmüll) und problematischen Abfällen (Schadstoffe) wird im Wesentlichen über eine interkommunale Kooperation mit der Stadt Dortmund und über eine Kooperation mit der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet (AGR) noch längerfristig abgesichert. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass sog. Restmüll grundsätzlich thermisch oder nach mechanisch/biologischer Vorbehandlung stoffstromspezifisch zu behandeln ist. Bei der mechanischen Abfallbehandlung werden im Wesentlichen eine heizwertreiche und eine heizwertarme Fraktion sowie Metalle separiert und verwertet. Die heizwertreiche Fraktion wird mit dem Ziel der Energieeffizienz als Ersatzbrennstoff in qualifizierten Kraftwerken und die heizwertarme Fraktion zu hochwertigen Müllverbrennungsanlagen mit Kraft-Wärmekopplung verbracht.

Die Sammlung von **Leichtverpackungen (LVP)** ist mittlerweile kreisweit über die gelbe Tonne geregelt. Die **Altglassammlung** erfolgt über ein dreifarbgetrenntes Containersystem. Hier läuft derzeit ein öffentliches Ausschreibungsverfahren. Über die kommunale Beteiligung hat die Stadt Ahaus hierzu die Forderung nach neuen (ansehnlichen) Altglascontainern aufgestellt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Entsorgungssicherheit besteht hier über das Verpackungsgesetz durch das privatwirtschaftlich organisierte „Duale System Deutschland – DSD“ und deren Systembetreiber.

Die bisherige interkommunale Kooperation des Kreises Borken für die Entsorgung der kommunalen **Klärschlämme** mit 11 Städten und Gemeinden aus dem Kreis Borken wurde rechtlich neu bewertet. Die Genehmigung zu den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen wurde von der Aufsichtsbehörde zum 31.12.2020 zurückgenommen. Die Entsorgung der Klärschlämme wurde daher neu konzipiert. Die kreisangehörigen Kommunen Ahaus, Gescher, Gronau, Isselburg, Legden, Heek, Heiden, Raesfeld, Stadtlohn, Velen und Vreden und die EGW haben im Rahmen einer gemeinsamen öffentlichen Ausschreibung die Leistung neu ausgeschrieben. Die Entsorgung der Klärschlämme ist für die meisten Klärwerke (wie auch Ahaus) im Kreisgebiet bis Ende 2026 gesichert. Die Zwischenzeit wird genutzt, um die Entwicklungen zum Aufbau von Verwertungsanlagen in regionaler Nähe zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm zu beobachten bzw. um sich frühzeitig zu positionieren.

Schlussendlich berichtet das Abfallwirtschaftskonzept über die **Zusammenarbeit des Kreises Borken und der EGW mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden**. Hierbei sind folgende gemeinsame Zielsetzungen im Rahmen von Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit und Klimaschutz von Bedeutung:

- Weiterentwicklung der Abfallberatung,
- Sortenreine und ressourcenschonende Sperrmüllsammlungen,
- Einführung einer kreisweiten (Bio-) Tonnenkontrolle,
- Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung,
- Maßnahmen zur Wiederverwendung,
- Maßnahmen zur Abfalltrennung und Sortenreinheit,
- Entwicklung von Repair-Cafés und Unverpacktläden,
- Unterstützung der Aktion: „zu gut für den Müll“,
- Ausbau des „Online-Schenk- und Tauschmarkt“,
- Öffentlichkeitskampagne: „kein Plastik in die Biotonne“,
- Aktualisierung und Weiterentwicklung der Abfall-App,
- Neuauflage und Aktualisierung von Broschüren,
- Ausbau von zukunftsweisenden Kommunikationswegen für die Abfallberatung,
-

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Abfallentsorgungsstruktur der Stadt Ahaus (Abfallgefäß-

struktur, Leerungsintervalle, Wertstoffhof, Schadstoffmobil, ...) vom neuen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken abfallrechtlich weitestgehend abgedeckt. Mit dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises kann auch die Verwertung und Entsorgung der Abfälle aus Ahaus für die kommenden Jahre sowohl abfallrechtlich als auch umweltrechtlich sichergestellt werden. Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation für das kommende Jahr werden wir diesbezüglich unsere Abfallentsorgungssatzung im November nochmals anpassen müssen, um den Anforderungen der Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von 23.10.2020 gerecht zu werden. Hierbei geht es insbesondere um Getrennthaltungspflichten und eine exakte Festlegung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rahmen der Abfallerfassung. Diese Anpassung der Satzung erfolgt in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW und dem Innenministerium des Landes.

Im Rahmen der Vorprüfung hat die Verwaltung dem Kreis Borken bereits einige redaktionelle Änderungen mitgeteilt, etwa dass die Stadt Ahaus im Rahmen der Altpapierfassung neben den 240 I-Gefäßen auch die 1.100 I-Altpapier-Container für Großobjekte eingeführt hat und dass am Wertstoffhof der Stadt Ahaus keine Bauabfälle, Baumischabfälle, PKW-Teile und auch keine sonstigen gefährlichen Abfälle (Schadstoffe) mit Ausnahme von Elektroschrott und Altbatterien angenommen werden. Schließlich steht für gefährliche Abfälle das Schadstoffmobil des Kreises Borken zu Verfügung. Für die Annahme von Bauabfällen und PKW-Teilen hat die Stadt Ahaus keine abfallrechtlichen Genehmigungen. Diese redaktionellen Änderungen bedürfen insofern keiner politischen Behandlung.

Als Forderung aus dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises hat die EGW gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in den kommenden 5 Jahren ihr Abfallberatungssystem anhand der gesetzlichen Rahmenbedingungen „**Abfallvermeidung, Abfalltrennung, Sortenreinheit, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit**“ neu auszurichten und anhand von zukunftsweisenden Kommunikationswegen auszubauen. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abfallsortierung sind u.a. (Bio-) Tonnenkontrollen unumgänglich. Hiermit gehen ordnungsrechtliche Maßnahmen einher. Diese Aufgaben stehen in der Verantwortung der Verwaltung. Hierzu wird auf Punkt 4 des Konzeptes verwiesen.

Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken ist bereits am 12.05.2021 der Abfallkommission des Kreises vorgestellt worden. Danach ist das Konzept am 10.06.2021 im Ausschuss für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Klimaschutz, am 17.06.2021 im Kreisausschuss und am 24.06.2021 im Kreistag beraten worden. Ab 28.06.2021 läuft nun die Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. In den Monaten November und Dezember beschäftigen sich dann wieder der Umweltausschuss, der Kreisausschuss und zuletzt der Kreistag mit dieser Thematik. Es ist vorgesehen, dass der Kreistag am 16.12.2021 das Konzept final beschließen wird.

Weitere Informationen und Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Zur Übersicht über die abfallwirtschaftlichen Zusammenhänge und Zuständigkeiten wird auf die Vorlage V/2018/0916 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Budget:
Maßnahme:

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

--	--	--

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☐ keine
 ☒ positiv
 ☐ teils/teils
 ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☒	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Die Zuständigkeit und Verantwortung der Abfallentsorgung an sich (Recycling, Verwertung, Beseitigung) liegt in erster Linie beim Kreis Borken. Die Städte und Gemeinden sind zuständig für die Einsammlung und den Transport der Abfälle zu den Sammelstellen des Kreises. Insofern können die Städte und Gemeinden nur über die Getrennthaltungs- und Sortierungspflichten die Ressourcenwirtschaft fördern und damit Einfluss auf die Umwelt nehmen. Hieran wollen Kreis, EGW und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zukünftig intensiv arbeiten. Die Gesetzgeber geben hierbei die Zielwerte bzw. Zielquoten vor. Weiter wird auf die Sachdarstellung (CO₂-Bilanz, Energiebilanz) hierzu verwiesen.

Anlagen

- 01 – Anschreiben des Kreise Borken zur Beteiligung der Stadt Ahaus
- 02 – Entwurf Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Borken 2022 – 2026
- 03 – Korrektur der Seite 33 des Konzeptes
- 04 – Antrag Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Entwurf